

Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat
Herrn Bundesinnenminister Horst Seehofer
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Deutschland

Eupen, den 30.08.2019

Baukindergeld als Zuschuss für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand und die Behandlung der Grenzgänger

Sehr geehrter Herr Bundesminister Seehofer,

seit dem 18. September 2018 kann in Deutschland das so genannte Baukindergeld beantragt werden.

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung. Einen Antrag stellen kann jede natürliche Person, die (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt, und deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind, nicht überschreitet. Das Baukindergeld wird als Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über maximal 10 Jahre gewährt. Den aktuellen Bestimmungen zufolge muss sich das erworbene Wohneigentum in Deutschland befinden und der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

In zwei parlamentarischen Anfragen haben wir uns bei der EU-Kommission danach erkundigt, ob es sich bei dieser Zulage um eine soziale und/oder steuerliche Vergünstigung handelt und ein in Deutschland erwerbstätiger Grenzarbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, demnach ebenfalls Anrecht auf diese Vergünstigung haben sollte.

Nach eigener Prüfung teilte die EU-Kommission am 29. August 2019 mit, dass sie der Auffassung sei, „dass beide Voraussetzungen – die Belegenheit des Wohnraums in Deutschland und das Aufenthaltserfordernis – eine indirekte Diskriminierung für Grenzgänger darstellen könnten“.

Je nach Zielen und Zuschussbedingungen „könnte das Baukindergeld nach dem EU-Recht über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als Familienleistung angesehen werden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fällt, und/oder als Leistung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011“. Nach ständiger Rechtsprechung dürfe der Anspruch auf Familienleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohne, der die Leistung gewähre, so die Kommission.

Eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sei gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 nur zulässig, wenn sie objektiv gerechtfertigt sei.


Sowohl die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als auch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 seien im vorliegenden Fall laut Kommission anwendbar, d. h. Privatpersonen könnten sich vor nationalen Gerichten darauf berufen.

Auf Basis dieser Informationen möchten wir eindringlich an Sie appellieren, die vielen ostbelgischen Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und der deutschen Einkommensteuer unterliegen, jedoch ihren Wohnsitz in Belgien haben, durch die Bestimmungen zum Baukindergeld nicht weiter zu benachteiligen.


Die in den europäischen Verträgen verankerten Rechte in Bezug auf die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit müssen respektiert und für die Bestimmungen zur Gewährung des Baukindergeldes berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Pascal ARIMONT,
Mitglied des Europäischen Parlaments



Colin KRAFT,
Vorsitzender der CSP im Parlament der DG

Anhang: Parlamentarische Anfragen an die EU-Kommission (E-004806-18 und E-002147-19)